

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

CH-3003 Bern SECO;	POST CH AG
Einschreiben mit Rückschein (AR)	
1	CO.
Aktenzeichen: SECC	Straffors shold and an analysis of the straffors should be a straffors and a straffors
Sachbearbeiter/in: Bern, 11. März 2024	
	50
	Strafbescheid
	40%
	sgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstraf- R 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren
	gegen



Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: "Ukraine-Verordnung")

> Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 3003 Bem https://www.seco.admin.ch



I. Sachverhalt

1.	Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG (nachfolgend «BAZG) hat das SECO am 1. Dezember 2022 und am 6. Juni 2023 informiert, dass durch den Zoll Zürich die zwei folgenden, zum Export (am 16. November 2022 bzw. 22. Mai 2023) vorgesehenen, Sendungen von , vorläufig sichergestellt wurden (nachfolgend «Ware»):
	- Sendung Schaumgeneratoren und 1 wert von ca. 1'120 Euro (nachfolgend Sendung 2022) Sendung Sendung Seinhaltend 3 Stück (Sprühteller) mit einem Total-
	- Sendung beinhaltend 4 Stück «Fülistandsensoren» mit einem Totalwert von ca. 780 Euro (nachfolgend Sendung 2023)
2.	Mit Schreiben des SECO vom 8. Februar 2023 (Sendung 2022) und vom 15. Januar 2024 (Sendung 2023) an das BAZG wurde die vorläufig sichergestellte Ware für eine rechtmässige Verwendung an freigegeben.
3.	Das SECO eröffnete mit Verfügung 17. Januar 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
4.	Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 zeigten dem SECO an, dass sie mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt habe und äusserte sich fristgerecht zum vorgeworfe- nen Verhalten (nachfolgend Stellungnahme). Auf diese Stellungnahme wird in den unten- stehenden Erwägungen (III.), so weit rechtserheblich, eingegangen werden.
5.	Mit E-Mail und Schreiben vom 4. März 2024 teilten mit, dass sie zum Schlussprotokoll keine Bemerkungen hätten und keine Ergänzung der Untersuchung beantragen würden. II. Rechtsgrundlagen

6. Verstösse nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG, SR 946.231) werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).

- 7. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Anhang 23 zur Ukraine-Verordnung führt Waren mit der Zolltarifnummer 8424 auf. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 3, die für die Verwendung in der Luftoder Raumfahrtindustrie geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Anhang 3 zur Ukraine-Verordnung führt Waren mit der Zolltarifnummer 9026 auf.
- Wer gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
- 9. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektivoder Kommanditgesellschaft, die Einzelfirma oder die Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
- 10. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG / Art. 2 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

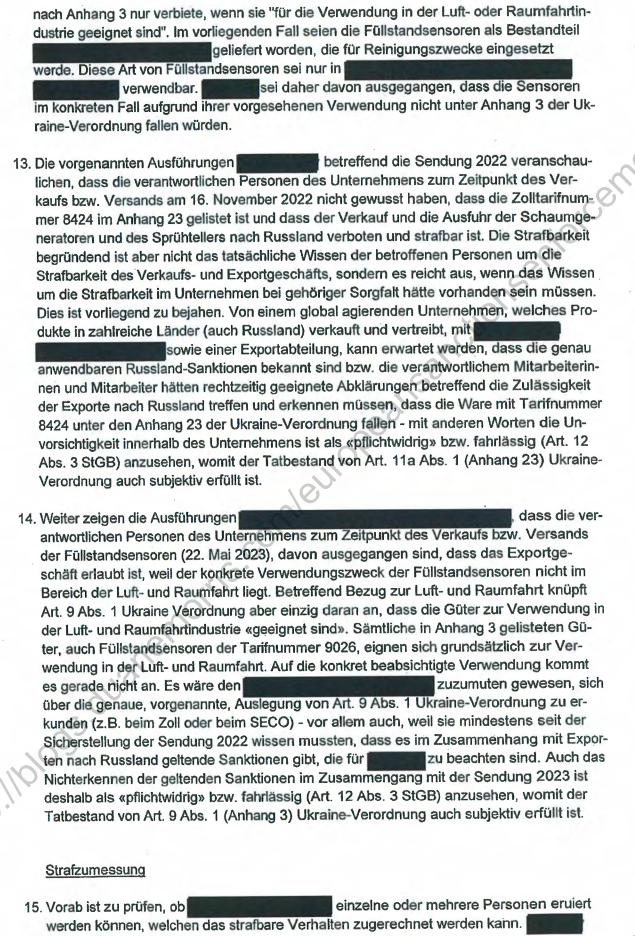
III. Erwägungen

Objektiver Tatbestand

versendete in Erfüllung eines Kaufvertrags am 16. November 2022 unter anderem drei mit einem Warenwert von ca.1'120 Euro (Rechnung an die an d

versendete zudem in Erfüllung eines Kaufvertrags am 22. Mai 2023 unter anderem vier «Füllstandsensoren» mit einem Warenwert von ca. 780 Euro
an Diese Ware trägt die Zolltarifnummer 9026, die am 22. Mai 2023 (Zeitpunkt der Sicherstellung der Ware) im anwendbaren Anhang 3 Ukraine-Verordnung gelistet ist. Der objektive Tatbestand von 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung (Anhang 3) ist mit diesem Verkauf bzw. Versand nach Russland erfüllt.
Subjektiver Tatbestand
wird nicht vorgeworfen, dass jemand innerhalb des Unternehmens im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt hätte. Zu prüfen ist, ob der Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 (Anhang 23) bzw. Art. 9 Abs. 1 (Anhang 3) Ukraine-Verordnung fahrlässig erfüllt wurde. Betreffend die Sendung 2022 (16. November 2022) führte aus, die internen Abklärungen zur Sendung hätten ergeben, dass die Rechnung und der Lieferschein zur Bestellung der am 15. November 2022 ausgestellt worden sei. Am 16. November 2022 sei die zu exportierende Ware von
geprüft worden. Die Abteilung sei dabei zur Einschätzung gelangt, dass der Verkauf von mit der Zolltarifnummer 8424 an eine in Russland domizilierte Gesellschaft, die selbst nicht sanktioniert ist, unter Schweizer Ukraine-Sanktionen zum damaligen Zeit- punkt zulässig sei. Weiter wies darauf hin, dass Waren mit der Zolltarifnummer 8424 per 23. November 2022 neu in Anhang 20 (Wirtschaftlich bedeutende Güter) der Ukraine-Verordnung aufgenommen worden seien. Die entsprechende Änderung sei zum
Zeitpunkt der unternehmensinternen Prüfung der Sendung vom 16. November 2022 bereits publiziert gewesen. Entsprechend sei vorstellbar, dass bei der Prüfung für die Zolltarifnummer 8424 aus der Tatsache der erst bevorstehenden Aufnahme in Anhang 20 geschlossen wurde, diese Zolltarifnummer sei allgemein erst ab dem 23. November 2022 von Restriktionen erfasst. Dass die Zolltarifnummer 8424 zu diesem Zeitpunkt bereits im Anhang 23 (Güter für die Stärkung der Industrie) aufgeführt gewesen sei, wäre in diesem Fall übersehen worden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass
der Inhalt von Anhang 23 weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts abrufbar gewesen sei, sondern nur über einen Verweis auf die Website des SECO veröffentlicht worden sei.
12. Betreffend die Sendung 2023 (22. Mai 2023) schrieb die internen Abklärungen hätten ergeben, dass die Rechnung und der Lieferschein zur Bestellung am 25. April 2023 erstellt worden sei. Am selben Tag sei die zu exportierende Ware von der Abteilung geprüft worden.
Verkauf der Füllstandsensoren mit der Zolltarifnummer 9026 an eine in Russland domizili- erte Gesellschaft, die selbst nicht sanktioniert ist, unter Schweizer Ukraine-Sanktionen in diesem Fall zulässig war. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung verbiete den Verkauf von Gü- tern nach Anhang 3, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet seien. In Anhang 3 der Ukraine-Verordnung seien unter anderem Waren mit der Zolltarif-
nummer 9026 aufgeführt. habe Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung so verstanden, dass Güter nach Anhang 3 nicht allgemein Restriktionen unterliegen würden, sondern nur dann, wenn sie konkret zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrt-industrie vorgesehen

seien (bspw. bei Sensoren für Tankstutzen von Flugzeugen). Dies aufgrund der Formulierung von Art. 9 Abs. 1 Ukraine Verordnung, der gemäss Wortlaut den Verkauf von Gütern



	führte auf die Frage des SECO, wer für das vorgeworfene Verhalten verantwortlich sei,
	aus, dass in der Abwicklung und Beurteilung der beiden Bestellungen die Exportabteilung
	sowie die Abteilung
	Struktur der Abteilung und der dort üblichen Arbeitsabläufe
	werde sich nicht mehr rekonstruieren lassen, wer konkret die Geschäfte autorisiert habe.
	16. Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen
	Personen innerhalb
	zende und möglicherweise genügende Informationen zu erhalten, wären zusätzliche Un-
	tersuchungsmassnahmen nötig (etwa die Einvernahmen von in Frage kommenden Täte-
	rinnen und Tätern und allfälliger Zeuginnen und Zeugen). Da das SECO eine Busse von
	maximal 5'000 Franken in Erwägung zieht (vgl. unten «Strafzumessung»), erweisen sich
	derartige weitere Untersuchungsmassnahmen als unverhältnismässig. Deshalb nimmt
	das SECO von der Verfolgung der konkret verantwortlichen natürlichen Personen Um-
	gang und auferlegt an ihrer Stelle eine Busse (Art. 7 VStrR).
	17. werden vorliegend zwei unerlaubte Exporte vorgeworfen. Die Verantwortlichen
	haben trotz einer bereits am 16. November 2022 durch den Zoll sichergestellten Sendung
	und der damit resultierenden «Warnung» am 22. Mai 2023 erneut einen Sanktions-
	verstoss begangen. Der Warenwert der sanktionierten Ware beider Sendungen, die Teil
	von umfassenderen Lieferungen war, ist hingegen mit insgesamt 1'900 Euro im tiefen Be-
	reich. Zudem wurde die Ware beider Sendungen am Zoll abgefangen und nicht nach
	Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat. Das
	objektive Tatunrecht liegt deshalb im tiefen Bereich. Das Nichterkennen der Aufnahme
	der Ware (Sendung 2022) in den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung sowie das Falsch-
	einschätzen des Exportgeschäfts betreffend die Füllstandsensoren (Sendung 2023) sind
	je als leichte Fahrlässigkeit zu werten.
	schliesslich zu, dass das Unternehmen die notwendigen Vorkehrungen getroffen und die
	Kontrollen angepasst habe, wo dies notwendig gewesen sei und dass jeder Exportvor-
	gang durch kontrolliert und auf die Einhaltung
	der in der Schweiz geltenden Sanktionsmassnahmen geprüft werde. Diese Ausführungen
	lassen den Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang
	mit einzuhaltenden Sanktionen erkennen, was strafmindernd berücksichtigt wird. Insge-
	samt ist die Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens als leicht zu bewerten.
	18. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung ist eine Busse bis CHF 100'000 vorgesehen
	(Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorliegend ist die Busse im untersten Bereich des Strafrahmens
	anzusiedeln. In Würdigung der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens (Art. 8
	VStR) erachtet das SECO die Auferlegung einer Busse in der Höhe von CHF 2'300 als
	angemessen.
	IV. Verfahrenskosten
0.x.0	
Vici	1. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine
	Spruchgebühr von CHF 900 sowie einer Schreibgebühr von CHF 70 (Art. 94 Abs. 1
	VStR /Art. 6a f. bzw. 12 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwal-
	tungsstrafverfahren, SR 313.32). Der Totalbetrag der Verfahrenskosten von CHF 970

auferlegt, da sie verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1.	Verletzung von Art. 11a Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2.	wird zu
	einer Busse von CHF 2'300 verurteilt.
3.	Die Verfahrenskosten von CHF 970, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF
	900 und einer Schreibgebühr von CHF 70, werden
	zur Bezahlung auferlegt.
4.	Der vorliegende Strafbescheid wird
	eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann der/die Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag (Busse und Verfahrenskosten) von CHF 3'270.- ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto IBAN CH 7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretaria	at für Wirtschaft SECO	_
and the	5 500	